

Dr. Stefan Schlawien
Rechtsanwalt
stefan.schlawien@snp-online.de

Die europäische Privatgesellschaft - SPE - Societas Privata Europaea

Eine neue Rechtsform für den Mittelstand

Die Kommission der europäischen Gemeinschaften hat im Juni 2008 einen Vorschlag über das Statut einer europäischen Privatgesellschaft – SPE - vorgelegt.

Das Europa Parlament hat sich nunmehr am 10.3.2009 für die Schaffung dieser Gesellschaftsform ausgesprochen, so dass damit gerechnet werden kann, dass diese Rechtsform demnächst zur Verfügung stehen wird.

Damit soll - neben der Societas Europaea SE (Europäische Aktiengesellschaft) - eine neue europäische Rechtsform für Unternehmen geschaffen werden, die ihre Geschäftstätigkeit auch im europäischen Binnenmarkt ausüben.

Es handelt sich um die "Europa-GmbH", die insbesondere für mittelständische und kleine Unternehmen geschaffen werden soll, für die die Gründung einer Europa SE zu aufwendig und zu kostenintensiv ist.

I. Allgemeines

Mit der SPE soll es nunmehr auch mittelständischen Unternehmen ermöglicht werden, in der gesamten EU die gleiche Gesellschaftsform zu verwenden. Wesentlicher Aspekt dieser Gesellschaftsform ist eine große Flexibilität, die es den Gesellschaftern ermöglicht, die Gesellschaft ihren Bedürfnissen entsprechend zu gestalten.

Der Entwurf dieser neuen europäischen Gesellschaftsform ist aus unserer Sicht deswegen interessant

- weil diese Gesellschaft einfach zu gründen ist (bislang vorgeschlagen ohne notarielle Beurkundung)
- die Geschäftstätigkeit in anderen EU-Ländern durch Gründung einer Niederlassung möglich macht, was Kosten für die Gründung einer ausländischen Tochtergesellschaft (insbesondere auch Folgekosten) spart

- eine Sitzverlegung in ein anderes europäisches Mitgliedsland ohne weiteres möglich ist
- man entscheiden kann, ob die Gesellschaft ein dualistisches (Geschäftsführer und Gesellschafter, mit oder ohne Aufsichtsrat) oder monistisches System (Geschäftsführer und Aufsichtsrat sitzen in einem Gremium, der Unternehmensleitung – Board System)
- die Mitbestimmung im Aufsichtsrat unter Umständen verringert oder sogar vermieden werden kann.

II. Struktur der SPE

Die im Entwurf vorliegende Verordnung des Rates 2008/0130 (CNS) regelt dazu Folgendes:

1. Allgemeines

Die Verordnung regelt die Verfassung der Gesellschaft - Gründung, Anteile, Kapital, Organisation.

Im Anhang I. zur Verordnung ist festgehalten, was die Satzung der Gesellschaft mindestens regeln muss.

Darüber hinaus gilt das jeweilige nationale Recht für alle Bereiche außerhalb des Gesellschaftsrechts - Arbeitsrecht/Insolvenzrecht/Steuerrecht etc.

Die neue SPE ist mit der GmbH nach deren jetziger Novellierung vergleichbar. Die Gründung wird genauso einfach sein, wie die einer GmbH.

Sie kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden - Art. 3 Nr. 1 e - sei es natürliche oder juristische Personen.

Sie wird ins Register eingetragen und erlangt mit der Eintragung Rechtspersönlichkeit.

Bei der SPE wird der Gesellschafter als "Anteilseigner" bezeichnet - Art. 2 Nr. 1 VO.

Die Anteilseigner werden, wie nunmehr auch bei der GmbH - mit ihren persönlichen Daten und der Höhe und Art der Beteiligung ins Register (das national bei dem zuständigen Gericht, in der BRD beim Amtsgericht) eingetragen.

2. Gründung

Die Gründung kann durch Neugründung oder Umwandlung erfolgen, wobei ein grenzüberschreitender Bezug (wie bei der SE) nicht notwendig ist. Dabei soll eine notarielle Beurkundung nicht notwendig sein, es soll die einfache Schriftform genügen. Die Satzung muss den Namen der Gesellschaft, die Namen der Gründungsgesellschafter und den Nennwert der gehaltenen Anteile sowie das Gründungskapital festhalten.

3. Kapital

Das Mindestkapital beträgt 1 Euro - wie nunmehr auch bei der GmbH - es kann eine Bar- oder Sacheinlage erbracht werden. Zum Schutz der Gläubiger dürfen Ausschüttungen aber nur dann vorgenommen werden, wenn die SPE einem "Bilanztest" genügt, d. h. dass auch nach einer etwaigen Ausschüttung die Schulden durch die Vermögenswerte voll abgedeckt sind, Art. 21 VO.

Die Gesellschaft kann auch eigene Anteile erwerben, wenn dies ihre Vermögenssituation zulässt. In diesem Fall werden die an den Anteil gebundenen Rechte (Stimmen/Gewinne/Bezugsrecht) ausgesetzt, Art. 23 VO. Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 1 zur VO, Kap. IV geregelt.

4. Anteile

Es können Stamm- oder Vorzugsanteile gewährt werden. Die Anteile sollen durch einfache Schriftform übertragen werden können – ohne Notar ! - . Eine Vinkulierung der Anteile ist zulässig.

5. Organisation – Innere Ordnung

Es besteht ein zweigliedriger Aufbau - Leitungsorgan und Anteilseigner.

Wie auch bei der GmbH haben die Anteilseigner einen großen Spielraum bei der Satzungsgestaltung.

Art. 27 der VO enthält eine nicht abschließende Liste von Beschlüssen, die nur von den Anteilseignern gefasst werden können. Alle nicht im Gesellschaftsvertrag oder der Verordnung genannten Beschlüsse fallen dann in die Zuständigkeit des Leitungsorgans. Die Anteilseigner können sich (s.o. I) für ein monistisches oder dualistisches System entscheiden - Anhang 1 der VO Kap. V.

Das Leitungsorgan besteht dann nach entweder

- aus einem board – wie im angelsächsischen System sitzen Geschäftsführer und Aufsichtsrat in einem Gremium, dem board

- oder dualistisch wie bisher aus Geschäftsführung und gegebenenfalls einem Aufsicht- oder Beirat

Die Anteilseigner haben das Recht der Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Unternehmensleitung. Die Verordnung regelt in Art. 31 die Allgemeinen Pflichten und Verantwortung der Mitglieder der Unternehmensleitung.

6. Sitzverlegung

Wie bei der SE sieht die Verordnung vor, dass eine SPE, unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit, ihren eingetragenen (Satzungs-)Sitz in ein anderes Mitgliedsland der EU verlegen kann. Bei der Verlegung des (Verwaltungs-) – Sitzes soll das Gesellschaftsstatut des Gründungsstaates beibehalten werden.

Das Verlegungsverfahren richtet sich nach den bereits bekannten Bestimmungen des eingetragenen Sitzes einer SE, somit nach der SE-Verordnung.

Vereinfacht dargestellt können die Gesellschafter durch Beschluss eine Sitzverlegung durchführen.

Dazu muss das Leitungsorgan einen Bericht erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte erläutert werden. Die Arbeitnehmer (und deren Vertreter) sind darüber rechtzeitig zu informieren.

7. Mitbestimmung

Eine in Deutschland gegründete SPE unterliegt den geltenden Mitbestimmungsregelungen (Drittelbeteiligung) nach dem Drittelbeteiligungsgesetz vom 18.05.2004 ab 500 Arbeitnehmern und der paritätische Mitbestimmung, ab 2.000 Arbeitnehmern, nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976).

Die Sitzverlegung in ein anderes EU-Land, in dem es keine Unternehmensmitbestimmung gibt

(z. B. Belgien, mit Einschränkungen Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, mit Einschränkungen Luxemburg, Niederlande)

könnte bei Gesellschaften, die der Unternehmensmitbestimmung noch nicht unterliegen, dazu führen, dass diese nicht institutionalisiert werden muss und bei Gesellschaften, die der Unternehmensmitbestimmung bereits unterliegen, unter Umständen zu deren Einschränkung führen (diese Frage ist noch offen, nach dem EU Vorschlag ist vorgesehen, dass für die Mitbestimmung das Recht des EU-Staates gelten soll, in dem die Gesellschaft ihren Registersitz hat).

Die VO lehnt sich dabei an die bereits für die SE bestehenden Mitbestimmungsregelungen für den Fall einer Sitzverlegung an.

Die VO regelt dazu, dass eine SPE, in der die Mitbestimmung bereits praktiziert wird, die ihren Sitz in einen anderen EU-Mitgliedsstaat verlegt, in dem keine Arbeitnehmermitbestimmung vorhanden ist, oder diese ein niedrigeres Niveau hat,

- dass eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzgl. des Umfanges der Mitbestimmung erzielt werden muss.
- Scheitert eine Einigung wird der Umfang der Mitbestimmung, die das Herkunftsland vorschreibt, beibehalten. Dann haben die Arbeitnehmer von Niederlassungen in einer SPE, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat, das gleiche Recht auf Ausübung der Mitbestimmung wie vor der Sitzverlegung.

Wie bei der SE müssen daher im Falle einer Sitzverlegung vorher Verhandlungen zwischen dem Leitungsorgan und der Arbeitnehmervertretung stattfinden, um eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu erzielen. Diese kann durchaus zu einem weniger an Mitbestimmung führen, als dies zuvor der Fall war.

Da die Verordnung keine Regelungen zur betrieblichen Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz enthält, unterliegt eine SPE den jeweiligen Regelungen des EU-Staates, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

III. Ausblick

Aufgrund der relativ einfachen Gründung der Gesellschaft sowie deren Flexibilität in Bezug auf die Satzung und das Leitungsorgan stellt es sich derzeit so dar, dass diese neue Gesellschaftsform sehr geeignet für mittelständische Unternehmen sein könnte.

Dieser Gesellschaftsform ist gegenüber der GmbH der Vorzug zu geben, wenn der geschäftliche Einsatzbereich nicht nur national sondern grenzüberschreitend ist oder dies werden soll. Eine Muttergesellschaft kann somit auf eine einheitliche Rechtsform ihrer Töchter innerhalb der EU zurückgreifen, wodurch man sich ein Auseinandersetzen mit den unterschiedlichen Gesellschaftsformen in den EU-Ländern erspart. Man könnte auch darüber nachdenken welche Kosteneinsparung man dadurch erzielen kann, indem man in anderen EU-Ländern nur mit Niederlassungen vertreten ist, wodurch man dort auf eine Geschäftsführung und Aufsichtsrat verzichten kann.

Die Verordnung kann allerdings bis zu ihrem Erlass durchaus noch Änderungen erfahren, ein Inkrafttreten ist derzeit zum 01.07.2010 vorgesehen. Eine grundlegende Änderung der jetzigen Struktur erwarten wir jedoch nicht.

Sollten Sie Fragen haben so beraten wir Sie gern. Über die weitere Entwicklung dieses Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren.